

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1364/2015
Amt/Aktenzeichen 20/20 43 28 - 13	Datum 11.08.2015	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.09.2015

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	22.09.2015	N
Stadtrat	Entscheidung	30.09.2015	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen: Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH
hier: Bestellung des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2015

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, August 2015
Stadtverwaltung

Mainz, August 2015
Stadtverwaltung

Günter Beck
Bürgermeister

Christopher Sitte
Beigeordneter

Mainz, August 2015
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat stimmt gemäß § 89 Abs. 2 i. V. mit § 89 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz der Bestellung der Kanzlei Dornbach GmbH als Abschlussprüfer für die Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (GVG) zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 zu.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Der Prüfungszeitraum der Dornbach GmbH ist gemäß Beschluss des Stadtrates vom 07.05.2014 mit dem Geschäftsjahr 2014 beendet. Dies macht eine Neubestellung erforderlich. Nach § 89 Abs. 2 GemO wird der Abschlussprüfer vom Gemeinderat (Stadtrat) bestellt.

Die Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen bestimmt in § 2 Abs. 1, dass sich die Bestellung des Abschlussprüfers auf mindestens 3 und maximal 6 Jahre erstreckt. § 319 a HGB legt die maximal zulässige Prüfungsdauer auf 7 Jahre fest. Damit ergibt sich ein gesetzlich zulässiger Prüfungszeitraum von 3-7 Jahren. Ungeachtet dieser gesetzlichen Regelung wird im Public Corporate Governance Kodex der Stadt Mainz (PCGK) ein Prüfungszeitraum von 5 Jahren empfohlen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH hat bereits die Jahresabschlüsse 2010 bis 2014 geprüft. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat wegen besonderer wirtschaftlicher Sachverhalte im Treuhandvermögen der GVG empfohlen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH über den üblichen Prüfungszeitraum von 5 Jahren hinaus für ein weiteres Prüfungsjahr zu bestellen. Die Gesellschafterversammlung der GVG ist dieser Empfehlung – vorbehaltlich der Beschlussfassung im Stadtrat – gefolgt (Beschluss von 08.12.2014).

Da der gesetzlich maximal zulässige Prüfungszeitraum durch § 319 a HGB auf 7 Prüfungsjahre festgelegt ist, wäre letztmalig für den Prüfungsjahr 2016 zu klären ob die wirtschaftliche Besonderheiten im Treuhandvermögen der GVG auch für dieses Prüfungsjahr noch eine Bestellung der Wirtschaftsprüfergesellschaft Dornbach GmbH erforderlich machen.

2. Lösung

Der Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH als Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH wird zugestimmt.

3. Alternative

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

./.